

Veterinäramt, 8510 Frauenfeld

A-Post Plus

Gemäss Verteiler

Frauenfeld, 7. Mai 2021

ENTSCHEID

betreffend

Beprobung von verendet aufgefundenen, krank erlegten und dem Strassenverkehr zum Opfer gefallenem Wildschweinen auf Afrikanische Schweinepest (ASP) im Kanton Thurgau

- Gesetzliche Grundlagen:
- Tierseuchengesetz (TSG; SR 916.40);
 - Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401);
 - Gesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz; RB 916.40);
 - Verordnung des Regierungsrates über die Bekämpfung von Tierseuchen (Tierseuchenverordnung; RB 916.401);
 - Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1).

Es wird entschieden:

1. Die Jagdpächterinnen und Jagdpächter sowie die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher der Thurgauer Jagdreviere werden verpflichtet, **ab dem 1. Juni 2021** dafür zu sorgen, dass die in ihrem Jagdrevier verendet aufgefundenen, krank erlegten und dem Strassenverkehr zum Opfer gefallenem Wildschweine auf die Afrikanische Schweinepest (ASP) beprobt und die Proben an das Institut für Virologie und Immunologie, Diagnostik ASP, Sensemattstrasse 293, 3147 Mittelhäusern, eingesandt werden. **Im Rahmen der ordentlichen Jagdausübung gesund erlegte Wildschweine sind nicht zu beproben.**

2/8

2. Die Jagdpächterinnen und Jagdpächter sowie die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher, die ASP-Proben nehmen, werden pro vorgenommener Beprobung mit einer Pauschale von Fr. 50 entschädigt. Die Entschädigungen können unter Angabe der Tupfer-ID der jeweiligen Probe direkt dem Veterinäramt in Rechnung gestellt werden.
3. Die für die Beprobungen benötigten ASP-Probekits werden den Jagdpächterinnen und Jagdpächtern sowie den Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern durch das Veterinäramt kostenlos zur Verfügung gestellt und können von diesen, während den ordentlichen Öffnungszeiten, direkt beim Veterinäramt, Spannerstrasse 22, 8510 Frauenfeld, bezogen werden. Die Probekits enthalten einen für die Einsendung der Probe adressierten und vorfrankierten Versandkarton sowie eine schriftliche Anleitung für die Probeentnahme. Ein zusätzliches Instruktionsvideo ist abrufbar unter <https://veterinaeramt.tg.ch/tiergesundheit/afrikanische-schweinepest-asp.html/12041>.
4. Einem allfällig gegen Ziff. 1 dieses Entscheiddispositivs ergriffenen Rechtsmittel wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
5. Für diesen Entscheid werden keine Kosten erhoben.
6. Mitteilung an:
 - Vertreterinnen und Vertreter der Thurgauer Jagdgesellschaften sowie Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher der Thurgauer Jagdreviere (je per A-Post Plus);
 - Jagd- und Fischereiverwaltung, Staubeggstrasse 7, 8510 Frauenfeld (per Hauspost);
 - Verein Jagd THURGAU, c/o Frank Gertsch, Präsident, Windmülistrasse 6, 8594 Güttingen (per A-Post Plus);
 - Verein Thurgauer Jagdaufsicht, c/o Heinz Welsch, Präsident, Langenharterstrasse 9A, 8555 Müllheim (per A-Post Plus);
 - Staatskanzlei (per Hauspost; zur Publikation im Amtsblatt);
 - Veterinäramt (mit den Akten).

Begründung:

I. Sachverhalt

1. Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist seit einigen Jahren in ganz Europa auf dem Vormarsch. Bei der ASP handelt es sich um eine hochansteckende virale Tierseuche, die innert weniger Tage zum Tod der infizierten Tiere führt. Empfänglich sind alle Tiere der Schweinegattung. Für den Menschen ist die ASP ungefährlich.
2. Aufgrund der bisherigen Entwicklung der Seuchenlage bzw. der sich kontinuierlich gegen Mittel- und Westeuropa ausbreitenden Seuche ist davon auszugehen, dass ein erhebliches Risiko besteht, dass die ASP früher oder später auch in der Schweiz "ankommen" wird. Dies nicht zuletzt auch aufgrund des Umstandes, dass die Weiterverbreitung der ASP ganz erheblich durch den Menschen selbst bzw. das menschliche Verhalten vorangetrieben wird. Der Kanton Thurgau ist als Grenzkanton mit dem dazugehörigen Grenzgeschehen besonders gefährdet und exponiert. Die natürlichen Grenzen (Bodensee und Rhein) stellen weder für die natürliche noch die menschliche Einschleppung der ASP eine ausreichende Seuchenbarriere dar. Im Thurgau werden in 336 Betrieben insgesamt rund 164'000 Hausschweine gehalten. Damit ist der Kanton Thurgau hinter den Kantonen Luzern und Bern der drittgrösste "Schweinehalter-Kanton" bzw. Schweineproduzent der Schweiz. Ist in einem Hausschweinebestand ein Tier infiziert, ist der ganze Bestand zu keulen (töten), zu entsorgen und der betroffene Betrieb zu desinfizieren und zu sanieren. Am Wahrscheinlichsten ist es, dass sich ein allfälliger Seuchenausbruch zuerst in der freilebenden Wildschweinpopulation manifestiert, da diese nicht im gleichen Wirkungsgrad überwacht bzw. gegenüber ungewollten menschlichen Einflüssen und Expositionen abgeschottet werden kann, wie dies etwa bei den Hausschweinebeständen möglich ist. Der Kanton Thurgau verfügt im schweizweiten Vergleich, ähnlich wie andere landwirtschaftlich geprägte Kantone des nördlichen Mittel- und Alpenvorlandes, generell über einen relativ hohen Bestand an freilebenden Wildschweinen.
3. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) koordiniert als übergeordnetes Bundesamt die Massnahmen zur Bekämpfung von hochansteckenden Seuchen und hat 2018 ein schweizweites "Nationales Früherkennungsprogramm ASP Wildschwein" initialisiert. Dieses sieht vor, dass alle krank erlegten, verendet aufgefundenen oder dem Strassenverkehr zum Opfer gefallenen Wildschweine auf ASP untersucht bzw. die entsprechenden Kadaver beprobt werden. Davon nicht erfasst sind die im Rahmen der ordentlichen Jagdausübung er-

legten Wildschweine. Das Programm läuft seit Juni 2018. Im Rahmen dieses Programms wurden im Kanton Thurgau in den vergangenen Jahren insgesamt (bloss) 32 Wildschweine beprobt (2018: 17; 2019: 10; 2020: 5). Dem gegenüber stehen nur schon für die Jahre 2018 und 2019 Wildschwein-Fallwildabgänge von insgesamt 154 (2018: 53; 2019: 101). Die Thurgauer Jägerschaft wurde seit 2018 insgesamt sechs Mal angeschrieben und gebeten, die vom Bundesprogramm vorgesehenen Beprobungen durchzuführen. Die diesbezügliche Beprobungsdisziplin der beauftragten Jägerschaft ist, wie der Diskrepanz dieser Zahlen zu entnehmen ist, trotz wiederholter Aufforderung durch die Jagd- und Fischereiverwaltung sowie das Veterinäramt, deutlich ungenügend.

4. Mit gemeinsamen Schreiben des Veterinäramts und der Jagd- und Fischereiverwaltung vom 11. März 2021 wurden die Jagdpächterinnen und Jagdpächter sowie die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher der Thurgauer Jagdreviere darüber informiert, dass deshalb vorgesehen sei, sie mittels Verfügung verbindlich zu verpflichten, die vom ASP-Früherkennungsprogramm des Bundes geforderten ASP-Beprobungen durchzuführen, wobei die Probenahme mit einer Pauschale entschädigt werde. Gleichzeitig wurde ihnen die Möglichkeit eingeräumt, sich vor Erlass des entsprechenden Entscheids, innert Frist bis am 15. April 2021, zu Recht und Sache zu äussern.
5. Insgesamt liess sich nur eine einzige Jagdgesellschaft zur Angelegenheit vernehmen. Dies mit Eingabe vom 12. April 2021, worin unter anderem beantragt wurde, auf eine Verpflichtung der Jägerschaft zur Probenahme sei zu verzichten. Das Veterinäramt setzte sich mit Antwortschreiben vom 27. April 2021 mit den konkreten diesbezüglichen Vorbringen der fraglichen Jagdgesellschaft auseinander und begründete darin, wieso dem Antrag voraussichtlich nicht stattgegeben werden könne.
6. Auf die weiteren sachverhaltlichen Gegebenheiten und Vorbringen der Beteiligten wird – soweit angezeigt – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II. Erwägungen

1. Zuständigkeit

- 1.1 Der Vollzug der Tierseuchengesetzgebung obliegt gemäss Art. 54 TSG den Kantonen. Im Kanton Thurgau ist gestützt auf § 1 Tierseuchenverordnung das Veterinäramt für den entsprechenden Vollzug zuständig. Es verfügt dabei über sämtliche Kompetenzen und erfüllt alle Aufgaben, welche durch das Tierseuchenrecht

5/8

des Bundes dem Kanton beziehungsweise der zuständigen kantonalen Amtsstelle zugewiesen werden und nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

1.2 Das Veterinäramt des Kantons Thurgau ist damit für die Ausfällung des vorliegenden tierseuchenpolizeilichen Entscheides zuständig.

2. Pflicht zur Entnahme von ASP-Proben bei Wildschweinen

2.1 Zweck der Tierseuchengesetzgebung ist es, zum Wohle von Mensch und Tier, die Ausbreitung von Tierseuchen zu verhindern bzw. einzudämmen (Art. 1 ff. TSG). Bund und Kantone treffen alle Massnahmen, die nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Erfahrung angezeigt erscheinen, um das Auftreten und die Ausdehnung einer Tierseuche zu verhindern (Art. 9 TSG). Die Afrikanische Schweinepest ist eine hochansteckende Tierseuche (Art. 2 lit. m TSV). Das BLV erlässt im Einvernehmen mit dem BAFU Vorschriften technischer Art über Massnahmen gegen die Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen (Art. 121 Abs. 3 TSV). Der Kantonstierarzt leitet die Bekämpfung der Tierseuchen. Zur Früherkennung, Verhütung und Erledigung von Seuchenfällen hat er namentlich folgende Aufgaben: Er überwacht den Vollzug der seuchenpolizeilichen Anordnungen. Er ordnet die notwendigen Massnahmen zur Früherkennung und Überwachung der in der Tierseuchenverordnung bezeichneten Tierseuchen und anderen übertragbaren Tierkrankheiten im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 TSG an (Art. 301 Abs. 1 lit. a und d^{bis} TSV).

Wie dem Sachverhalt entnommen werden kann (vgl. I./Ziff. 3 f.), wurde in der Vergangenheit versucht, die Vorgaben des ASP-Beprobungsprogramms durch einen Appell an die freiwillige Mitarbeit der Thurgauer Jägerschaft zu erfüllen. Damit konnte aber, trotz mehrmaligem Aufruf durch das Veterinäramt sowie die Jagd- und Fischereiverwaltung, nicht die erforderliche Beprobungsdichte erreicht werden. Da eine konsequent lückenlose Beprobung auf ASP indes eine wesentliche Voraussetzung ist, damit ein ASP-Eintrag in den Wildschweinebestand frühzeitig erfasst und bekämpft werden kann, so dass einem Überspringen auf die Hauschweinebestände gehörig begegnet wird, sind nunmehr alle Jagdpächterinnen und Jagdpächter sowie alle Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher von Thurgauer Jagdrevieren, im Sinne einer Massnahme gemäss Art. 9 TSG und Art. 301 TSV, verbindlich zu verpflichten, die ASP-Beprobungen gemäss den Vorgaben des Monitoring-Programms des Bundes durchzuführen. Damit sind alle in den Jagdrevieren verendet aufgefundenen, krank erlegten und dem Strassenverkehr zum Opfer gefallenen Wildschweine auf ASP zu beproben. Im Rahmen der ordentlichen Jagdausübung gesund erlegte Wildschweine sind hingegen nicht zu beproben. Die Beprobungspflicht ist – wie dargelegt – im Sinne der Tierseuchenprävention

notwendig. Gleichwertige Alternativen dazu bestehen – wie die vergangenen Erfahrungen zeigen – keine und die Beprobungspflicht lässt sich im Rahmen der ordentlichen jagdpolizeilichen bzw. jagdlichen Tätigkeiten umsetzen, womit sie auch ohne Weiteres zumutbar und damit insgesamt verhältnismässig ist. Die Verpflichtung soll (erst) per 1. Juni 2021 greifen, so dass die Betroffenen ausreichend Zeit haben innerhalb ihrer Jagdreviere die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen. Eine schriftliche Anleitung, wie die ASP-Probe zu entnehmen ist, ist den jeweiligen Probekits beigelegt (vgl. dazu auch nachstehend E. 3.2). Ein zusätzliches Instruktionsvideo ist unter <https://veterinaeramt.tg.ch/tiergesundheit/afrikanische-schweinepest-asp.html/12041> abrufbar.

2.2 Die Eingabe der Jagdgesellschaft vom 12. April 2021 respektive die darin vorgebrachten Vorbringen wurden direkt mit Antwortschreiben des Veterinäramtes vom 27. April 2021 abgehandelt, weshalb hierauf – unter Verweis auf die dortigen sowie die vorgängigen Ausführungen (vgl. E. 2.2) – an dieser Stelle nicht weiter einzugehen ist.

3. Entschädigung

3.1 Für die Leistungen nach Bundesrecht legt der Regierungsrat innerhalb des bundesrechtlichen Rahmens die Höhe der Entschädigungen und den Umfang der zu übernehmenden Bekämpfungskosten fest (§ 3 Tierseuchengesetz). Der Kanton kann überdies Leistungen erbringen: an Verhütungs- und Bekämpfungskosten sowie für tierseuchenpolizeiliche Tätigkeiten, soweit die betreffenden Funktionäre dafür nicht vollamtlich im Dienst des Kantons stehen (§ 4 Abs. 1 Ziff. 2 und 4 Tierseuchengesetz). Als Bekämpfungskosten werden vom Kanton übernommen: die Kosten von Laboruntersuchungen entsprechend den Weisungen des Kantonstierarztes; die Kosten der vom Kantonstierarzt angeordneten Untersuchungen und Massnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierkrankheiten, einschliesslich Umgebungs- und Übersichtsuntersuchungen (§ 34 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Tierseuchenverordnung).

3.2 Die für die ASP-Beprobungen nunmehr in die Pflicht zu nehmenden Jagdpächterinnen und Jagdpächter sowie Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher sind (auch im Sinne eines zusätzlichen Anreizes) für die mit der Probenahme verbundenen Aufwendungen zu entschädigen. Die Entschädigungshöhe ist auf eine Pauschale von Fr. 50 je Beprobung festzusetzen. Dies entspricht gemäss der Bestimmung von § 34 Abs. 1 Ziff. 3 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JGRV; RB 922.11), welche für die Festsetzung behelfsweise beizuziehen ist, der Abgeltung für den Aufwand einer Arbeitsstunde, was unter Berücksichtigung des für eine Probenahme

durchschnittlich anfallenden zeitlichen Aufwands angemessen ist. Die Entschädigungen sind von den Anspruchsberechtigten, unter Angabe der Tupper-ID der jeweiligen Probe zwecks Nachvollziehbarkeit, direkt dem Veterinäramt in Rechnung zu stellen. Die für die Beprobung nötigen Probekits, welche das erforderliche Material zur Probeentnahme sowie einen für die Einsendung der Probe adressierten und vorfrankierten Versandkarton enthalten, sind der Jägerschaft kostenlos zur Verfügung zuzustellen, so dass ihnen hieraus keine Kosten erwachsen.

4. Entzug der aufschiebenden Wirkung

- 4.1 Ein Rekurs hat aufschiebende Wirkung, sofern nicht die Vorinstanz aus besonderen Gründen die Vollstreckbarkeit anordnet (§ 48 Abs. 1 VRG). Die Vorinstanz kann demnach die aufschiebende Wirkung bei Vorliegen von besonderen Gründen entziehen. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung setzt voraus, dass im Einzelfall überzeugende Gründe für die sofortige Wirksamkeit des Entscheides sprechen. Es ist mithin erforderlich, dass ein schwerer Nachteil droht, wenn die aufschiebende Wirkung nicht entzogen würde. Dieser kann etwa in einer zeitlich unmittelbar bevorstehenden oder inhaltlich schweren Bedrohung bedeutender Polizeigüter oder einem sonstigen überwiegenden öffentlichen Interesse bestehen. Die aufschiebende Wirkung kann ganz oder auch nur teilweise entzogen werden (vgl. Fedi/Meyer/Müller, Kommentar VRG, § 48 N 7 ff.).
- 4.2 Damit die ASP-Beprobungen gemäss den Vorgaben des Bundes tatsächlich ab dem 1. Juni 2021 durchgeführt werden, ist es erforderlich, einem allfällig gegen die diesbezügliche Anordnung ergriffenen Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Nur so ist gewährleistet, dass sich die bisherigen Defizite hinsichtlich fehlender ASP-Früherkennung und -Prävention nicht unvermindert perpetuieren, was im Falle der ansonsten zum Tragen kommenden Suspensivwirkung eines dagegen erhobenen Rekurses der Fall wäre. Vorliegend überwiegen in diesem Sinne die Interessen der gesetzlichen Tierseuchenprävention respektive das damit verbundene öffentliche Gesundheitsinteresse - welches ein Polizeigut der öffentlichen Sicherheit ist und eigenständiges Verfassungsprinzip darstellt (Art. 118 BV) - allfällig entgegenstehende private (verfahrensrechtliche) Interessen der Entscheidadressaten.

5. Strafandrohung

- 5.1 Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung zuwiderhandelt (Art. 48a TSG).

8/8

5.2 Die nunmehr mittels Verfügung anzuordnende Verpflichtung der Jagdpächterinnen und Jagdpächter sowie der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher zur ASP-Probenentnahme könnte ohne Weiteres für den Unterlassungs- bzw. Zuwiderhandlungsfall mit der Strafandrohung von Art. 48a TSG verbunden werden, wie es dies in anderen tierseuchenpolizeilichen Entscheiden üblich ist. Da die flächendeckende Durchsetzung des bundesrechtlichen Früherkennungs- und Beprobungsprogramms aber nicht mit repressiven, sondern mit kooperativen Mitteln erreicht werden soll, ist auf eine solche Strafandrohung einstweilen zu verzichten. Sollte aufgrund der künftigen Auswertung von Probeeingängen und Wildschweinabgangszahlen indes festgestellt werden, dass sich die Beprobungsdisziplin nicht merklich gebessert hat, so besteht dann die Möglichkeit gegebenenfalls auf diesen Punkt zurückzukommen. Es bleibt jedoch zu hoffen, dass auf derartige (grundsätzlich unnötige) Schritte verzichtet werden kann.

6. Kosten

6.1 Für Amtshandlungen der Behörden sind die vorgeschriebenen Gebühren zu entrichten und die anfallenden Barauslagen zu ersetzen (§ 76 Abs. 1 VRG). Sofern es die Umstände rechtfertigen, kann auf die Erhebung amtlicher Kosten verzichtet werden (§ 78 Abs. 2 VRG).

6.2 In gehöriger Würdigung der gesamten Umstände ist gestützt auf § 78 Abs. 2 VRG vorliegend auf die Erhebung von Kosten zu verzichten.

Veterinäramt
Amtsleiter



Robert Hess



Kantonstierärztin



Dr. Pascale Wapf

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann **innert 20 Tagen** ab Zustellung beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Verwaltungsgebäude, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld, **Rekurs** erhoben werden. Die unterzeichnete Rekurschrift ist im Doppel und unter Beilage dieses Entscheides einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie allfällige Beweismittel aufführen.

Versanddatum: 7. Mai 2021